

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 109 (26.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 109.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Anstellung von Gemeindewildschützen betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister Frhrn v. Neveu.

Durchlauchtigste, hochverehrte Herren!

Den Thieren sind ursprünglich die Waldungen zum Aufenthalt und zur Auffindung ihres Unterhalts von der Natur angewiesen. Diese waren in ältern Zeiten von unendlichem Umfang, und ganze große Strecken des deutschen Vaterlandes damit bedeckt, wovon unser dermaliger Waldbesitz nur ein kleines Ueberbleibsel ist; die Bevölkerung war überall gering, die Landescultur daher bei der unsiten Lebensart der Menschen nur von weniger Bedeutung, und die Jagd beinahe ihre einzige Beschäftigung und vorzüglichste Nahrungsquelle.

Daß bei diesen Verhältnissen, wo nur der für einen kräftigen und gewandten Mann galt, der die Jagd am meisten betrieb, der Hang und die Liebe zu dieser für den Menschen so viel Anziehendes habenden und so manchen Vortheil gewährenden Beschäftigung, diese immer mehr emporzukommen mußte, liegt unwidersprechlich am Tage.

Die Jagd wurde die Lieblingsunterhaltung der Fürsten und Großen, Jagdordnungen und Vereine zu ihrer Beförderung entstanden beinahe in allen Ländern, und so wurde nach und nach ihre Ausübung, statt daß sie früher überall frei und unbeschränkt war, an feste Normen gebunden.

Des alten rauhen Jägers vorzüglichstes Augenmerk war natürlich die Erhaltung und möglichste Beförderung der Wildbahnen ohne Rücksicht auf Feld- oder Waldcultur, die seinem Hauptzweck untergeordnet war, und um so mehr untergeordnet sein mußte, als beide nur auf einer geringen Stufe, die Wälder insbesondere aber von so großem Umfang waren, daß das Wild dieselben beinahe nie verließ, und der dort verübte Schaden ihrer Ausdehnung wegen nicht fühlbar war.

In dem Verlauf der Zeit, bei der stets steigenden Bevölkerung und der dadurch nöthig gewordenen Erhöhung der Cultur des Bodens, erhielt die Sache eine ganz andere Wendung; die früher undurchdringlichen Wälder verschwanden, und wurden größtentheils in blühende Fluren verwandelt; die nothwendige Folge davon war, daß viele der letztern von Waldungen umschlossen wurden, diese aber nun überall an urbares Gelände gränzen. Das vorher lediglich in die Waldungen gebannte Wild aller Gattung wurde dadurch den beurbarten Grundstücken näher gebracht, und fand auf denselben eine willkommener und reichlichere Nahrung, als in den frühern finstern Wäldern, Schaden auf den Feldern wurde dadurch herbeigeführt, und in Gegenden, wo das Schwarzwild häufig war, von hoher Bedeutung, indem oft in einer Nacht die Hoffnung des Landmanns, die Frucht seines Fleisches, zerstört worden ist.

Klagen und Unzufriedenheit entstanden, und der Jagd goldenes Zeitalter endete, indem sie bei der zunehmenden Cultur stets in engere Gränzen zurückgedrängt wurde, und durch die Zeitverhältnisse an Umfang verlieren mußte, weil sie nicht mehr wie früher fortbestehen konnte, vielmehr Collision mit den Grundeigenthümern unvermeidliche Folge war; wir sahen daher die Jagd mit dem 18ten Jahrhundert eben so sehr an Glanz und Wichtigkeit abnehmen, als die Cultur Fortschritte machte.

Das hierdurch herbeigeführte Mißverhältniß und die Vorsorge für das allgemeine Wohl der Länder mußte nothwendig die Aufmerksamkeit der Regierungen wecken. Sie überzeugten sich, daß die Jagd der Cultur untergeordnet sein müsse, verminderten daher ihre Jagden, und schlossen häufig das Wild, vorzüglich das Schwarzwild, in umzäunte Bezirke ein.

Hierdurch war allerdings für die damalige Zeit auf einige Art geholfen; diese Maßregeln konnten aber bei der immer steigenden Bevölkerung und der dadurch bedingten Cultur nicht mehr genügen, indem noch viele der größern Waldungen wo nicht ganz, doch größtentheils, und wir möchten wohl sagen, im Uebermaaß ausgesockt und in Felder und Wiesen umgewandelt wurden; die noch übrig gebliebenen aber für den ausschließenden Aufenthalt und die Nahrung der verschiedenen Wildgattungen nicht mehr genügen konnten.

Bei der noch immer fortdauernden strengen Wildhege mußten sich daher die Klagen über Wildschaden erneuern und vermehren, worüber sich auf die vielen bis zu den höchsten Reichsgerichten gelangten Rechtsstreite berufen wird.

Die Landesregierungen dachten abermals auf Mittel, dem Uebelstand abzuhelfen; viele von ihnen verminderten nochmals den Wildstand, und erließen diesfalls und zu

Abwendung des Schadens kräftige Verordnungen; es wird genügen, die österreichische Jagdordnung Josephs des Zweiten von 1786 anzuführen, ohne der übrigen von den meisten Regenten Deutschlands ergangenen Verordnungen zu gedenken, welche aber alle von dem Grundsatz ausgehen, daß die Wildbahnen auf einen der Landescultur unschädlichen Stand zurückgeführt werden sollen. Gleichen Grundsätzen der Humanität huldigte auch stets unsere für das Wohl ihrer getreuen Unterthanen eifrigst besorgte Regierung, und Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog haben bald nach ihrer Thronbesteigung diese Ihnen angeborne väterliche Vorsorge durch eine am 28. Oct. vorigen Jahrs, Regierungsblatt No. XIV. erlassene höchste Verordnung in Beziehung auf Verminderung des Wildstandes neuerlich bewährt, sofort Ihren getreuen Ständen einen hierauf Bezug habenden Gesetzentwurf zur Zustimmung vorlegen lassen, worüber ich, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren! im Namen und aus Auftrag Ihrer Commission Ihnen Bericht zu erstatten, die Ehre habe.

Nicht zu läugnen ist es, daß die Aufgabe, den Wildstand so zu normiren, daß er der Cultur so wenig als möglich nachtheilig werde, eine äußerst schwere Aufgabe sei. Wie viele Stück Wildes auf einem gegebenen Flächenraum unschädlich erhalten werden können, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, indem hierbei Vieles auf die Art des Wildes selbst und auf Lage, Boden und andere örtliche Verhältnisse ankommt; es wurde zwar schon Vieles hierüber geschrieben, die Aufgabe aber noch niemals gelöst.

Augenscheinlich von dieser Ueberzeugung ausgehend, haben schon seit längerer Zeit die meisten Regierungen Verfügungen wegen Verhütung des Wildschadens erlassen;

sie weichen aber nur darin von einander ab, daß einige die Vergütung des durch das Wild verübten Schadens aussprechen, oder die Aufstellung von Wildhütern anordnen, andere aber in der Art vermieden wissen wollen, daß das Wild durch die von den Gemeinden eigends aufzustellende Wildschützen auf den Grad der Unschädlichkeit zurückgeführt werden solle; alle aber vereinigen sich wieder dahin, daß die Jagd der Cultur des Bodens untergeordnet sein müsse, und strenge Wildhege mit letzteren völlig unvereinbar sei.

Die Abschätzung und Vergütung des Wildschadens in seinem ganzen Umfang bestimmt die schon angeführte österreichische Jagdordnung von 1786 und die neueste herzoglich nassauische Verordnung vom 1. Dec. 1825; die Aufstellung von Communwildschützen hingegen die württembergische vom 14. Mai und 29. Juni 1791, welche Verordnungen Seine jetzt regierende Majestät der König von Württemberg unterm 18. Jänner 1817 näher erläutert und bestimmt haben.

Diese Verordnungen bestehen in dem Königreich Württemberg bis auf den heutigen Tag, und sollen sowohl für die Grundetghümer, als für die Jagdbesitzer die beabsichtigte gute Wirkung hervorbringen; auch ist eine beinahe gleichlautende erst in dem Lauf dieses Jahrs in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ergangen. Gleichen Grundsätzen unterliegt der Ihnen, durchlauchtigste, hochverehrteste Herr! übergebene Gesetzentwurf, indem er auf eine höchst einfache Weise das Verfahren anordnet, und dem Landmann gegen übertriebenen Wildstand Schutz gewährt.

Hierdurch werden alle und jede Weitläufigkeiten, die bei einer andern Verfahungsart, nämlich bei der Abschätzung des Schadens und dessen Vergütung, entstehen

müßten, mit einem Mal abgeschnitten, und die Anstände, die sich wegen des Umstands, ob der Schaden auch wirklich durch jagdbare Thiere verübt worden, und ob es Stand- oder Wechselwild gewesen — ergeben würden, beseitigt, ohne des schwierigen Verfahrens in Fällen zu gedenken, wo die Jagd nach der hohen und niedern unter verschiedene Besitzer getheilt ist, und sich nicht ermitteln ließe, von welcher Wildgattung der Schaden herrühre.

Dem Jagdinhaber wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch immer die Möglichkeit gelassen, einen mit der Landwirthschaft vereinbaren Wildstand zu erhalten, was bei der andern Verfahrensart nicht wohl möglich wäre, und die beinahe gänzliche Ausrottung alles Wildes, die Verriegung einer nicht ganz unbedeutenden Einkommensquelle und die Veranbung einer der erlaubtesten Vergnügungen zur Folge haben müßte.

Nach diesen Betrachtungen geht nun Ihre Commission zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs über.

Art. 1.

Hierbei dürfte wohl nichts Näheres zu bemerken sein; die allgemeine Schädlichkeit der wilden Schweine ist längst anerkannt, sie mögen nun im Freien ausgerottet, und nur noch in umschlossenen Thiergärten gefunden werden.

Art. 2.

Auch hier findet die Commission im Wesentlichen nichts zu erinnern, nur dürfte in dem zweiten Satz zu sehen sein, daß auch in dem Fall der Unterlassung des Treibens auf Hasen und erst nach Vernehmung der Jagdbesitzer die Aufforderung erfolgen solle. Wir halten dieses für bestimmter, indem auch Fälle eintreten können, durch welche die Verzögerung oder Unterlassung gerechtfertigt würde.

Art. 3.

Bei diesem möchte gleichfalls nichts zu bemerken sein. Des Wildschadens in Waldungen ist nicht gedacht, weil durch die Aufstellung von Wildschützen, und, wenn sie das aus denselben wechselnde Wild zu jeder Fahrzeit und ohne Rücksicht des Geschlechts wegschießen dürfen, dessen Anzahl sich auf einen auch den Waldungen unschädlichen Stand vermindern soll.

Art. 4.

Diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache. Da den Gemeinden die Befugniß eingeräumt wird, das zu Schaden gehende Wild selbst hinwegschießen zu lassen, so zerfällt auch aller Grund zur Entschädigung.

Art. 5.

Statt der Worte „und Vernehmung der Forstämter“ dürfte „mit Einstimmung der Forstämter“ zu setzen und zu bestimmen sein, daß, wenn beide Stellen sich über den von der Gemeinde gewählten Wildschützen nicht vereinigen würden, die höhere Staatsstelle zu entscheiden habe.

Art. 6.

Hiebei ist nichts zu erinnern.

Art. 7.

Hier möchte noch zu bestimmen sein, daß der Wildschütze nur eine einfache Kugelbüchse zu führen habe, indem es auch doppelte mit einem Flintenlaufe gibt, und daher leicht Mißbrauch geschehen könnte; sodann hätte jeder dieser Wildschützen auch noch eine Musterkugel bei dem betreffenden Forstamt zu hinterlegen, damit in vor kommenden Fällen sogleich Vergleichung angestellt werden könne.

Art. 8.

Auch hier findet die Commission nichts zu bemerken.

Art. 9.

Die Fassung des ersten Satzes dieses Artikels wird mehrerer Deutlichkeit wegen dahin vorgeschlagen:

„Kein Wildschütze darf weder mit dem Feuer-
gewehr über die ihm anvertraute Gemarkung hinaus,
noch in einen Wald hineingehen, oder in solchen
hineinschießen.“

Art. 10.

Auch hier ist nichts zu erinnern.

Indem nun Ihre Commission, durchlauchtigste, hoch-
verehrteste Herren! auf Annahme dieses Gesetzentwurfs
unter den vorgeschlagenen Modificationen anträgt, erlaubt
sie sich den weiteren Vorschlag, daß ein 11ter Artikel
beigefügt werden möchte; welcher dahin lauten dürfte:
daß den von den Gemeinden aufzustellenden Wildschützen
auch noch ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter
dieses Gesetzes zur Obliegenheit gemacht, und sie zu
diesfälliger Anzeige nach der ihnen überhaupt noch näher
zu ertheilenden Instruction verpflichtet würden.